

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Arzt oder Ärztin im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Wer im Kanton Aargau nach anerkannten Kenntnissen der Wissenschaft Krankheiten oder Verletzungen bei Personen diagnostiziert oder behandelt, benötigt entweder aufgrund des Medizinalberufegesetzes respektive des kantonalen Gesundheitsgesetzes durch das Departement Gesundheit und Soziales eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der bestehenden Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie die Dauer wie auch eine Gebührenübersicht unter Punkt 4 und 5. Weitere Angaben wie Modalitäten der OKP-Zulassung finden sich ab Punkt 6.

Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bewilligung respektive Bestätigung erfolgen.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Ärzten / Ärztinnen. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie ein üblicher angestellter Arzt oder Ärztin oder ebenso in einer fachlich leitenden Funktion. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen (Chefärzte und Chefärztinnen sowie leitende Ärztinnen und Ärzte) in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten. Wenn Sie indes nicht unter eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, arbeiten Sie unter

fachlich fremder Verantwortung. In diesem Fall benötigen Sie zwangsläufig eine Assistentenbewilligung (siehe Punkt 2.3). Vorweg können sich Ärzte und Ärztinnen mit Berufsausübungsbewilligung pro Kalenderjahr maximal während 40 Arbeitstagen durch bereits bewilligte Assistentinnen bzw. Assistenten (separates Gesuch/Bewilligung nötig) vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger oder werden keine Assistentinnen bzw. Assistenten beschäftigt, ist eine separate Stellvertreterbewilligung einzuholen (siehe Punkt 2.2).

Haben Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton, prüft dies der Kanton Aargau gestützt auf die Regelung des Binnenmarktes in einem verschlankten, unentgeltlichen Verfahren. Für die entsprechenden Dokumente verweisen wir Sie auf Punkt 3.2.

2.2 Stellvertreterbewilligung

Personen, die jemanden, der wegen einer Krankheit, Unfall, Tod oder sonstigen Gründen verhindert ist und im Kanton Aargau eine übliche Berufsausübungsbewilligung hat, vertreten möchten, benötigen eine Stellvertreterbewilligung. Diese Personen verfügen bereits oftmals über eine Berufsausübungsbewilligung und müssen innert kurzer Zeit im Kanton Aargau tätig werden.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist jeweils der Arzt respektive Ärztin mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Stellvertreter/in erteilt. Die Stellvertreterbewilligung kann auf zwei Personen aufgeteilt werden, das Pensum darf gesamthaft nicht mehr als 100 Stellenprozent betragen.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt nebst einem Gesuchsformular eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. Für die entsprechenden Dokumente verweisen wir Sie auf Punkt 3.2.

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Ärztin respektive Arzt, die bzw. der in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

2.3 Assistentenbewilligung

Personen, die unter fachlich fremder Verantwortung als Arzt oder Ärztin tätig sind, benötigen eine Assistentenbewilligung. Assistenzärztinnen oder -ärzte sind in der Praxis entweder solche Personen, welche frisch nach Erlangung des Diplomes tätig werden und noch keinen Weiterbildungstitel vorweisen oder solche, welche einen zusätzlichen neuen Weiterbildungstitel anstreben und in Hinblick auf dessen Erlangung unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Person mit Berufsausübungsbewilligung (siehe Punkt 2.1) tätig sind.

Die Assistenz Tätigkeit erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers (im Regelfall gleichzeitige Anwesenheit vorausgesetzt). Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Ärztin bzw. der Arzt mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Assistent/in erteilt.

Bei einem Vollzeitpensum werden dem Arzt bzw. der Ärztin Assistentenbewilligungen im Umfang von höchstens 200 Stellenprozent erteilt. Dieses Pensum kann auf maximal vier Assistentinnen und Assistenten aufgeteilt werden (je separate Gesuchstellung erforderlich). Assistentenbewilligungen können befristet erteilt werden.

Eine Einreichung eines Gesuches als Assistenzarzt bei Vorliegen eines eidgenössischen oder vom BAG / MEBEKO anerkannten Weiterbildungstitels war in der Vergangenheit in seltenen Ausnahmefällen möglich, ist aber mitunter auch im Lichte der neuen KVG-Revision bezüglich Zulassung von Leistungserbringern nicht mehr möglich und wird als unstatthafte Umgehung aufgefasst.

2.4 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Arzt oder Ärztin tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Die Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist jedoch nicht miteingeschlossen. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.5. 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA-Raum)

Aufgrund der bilateralen Freizügigkeitsabkommen mit der EU existiert für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, die Möglichkeit eines verschlankten Verfahrens. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Ärztin oder Arzt tätig sein wollen und die bereits eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta.html>). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet bei Gutheissung des gestellten Antrages die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

Haben Sie bereits in einem anderen Kanton ein solches Verfahren durchlaufen, können Sie auch im Kanton Aargau um eine Bestätigung für einen Einsatz von maximal 90 Tagen ersuchen. In diesem Fall wollen Sie bitte zusätzlich nebst den Dokumenten gemäss Punkt 3.6 die 90-Tage Bestätigung des anderen Kantons beilegen.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und nötigen Sorgfaltspflichten in der Aufsicht werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen / Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom
- Weiterbildungstitel
- Falls vorhanden: Akademische Titel (Dr. Titel)
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen) / Niveau C1, wenn man zulasten der OKP Leistungen erbringt
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc.
Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) des letzbewilligenden Kantons, in dem die Tätigkeit schergewichtig stattfand.
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen) / Niveau C1, wenn man zulasten der OKP Leistungen erbringt
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 bei einer Stellvertreterbewilligung:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Umfang (%) der Stellvertretung
(Falls die stellvertretende Person bereits eine BAB im Kanton Aargau hat, reicht dieses Formular, die nachfolgenden Punkte können weglassen werden).
- Aktueller Lebenslauf der stellvertretenden Person
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls bereits eine ausserkantonale andere Berufsausübungsbewilligung: eine Kopie ebendieser und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung (max. 6 Monate alt).

- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen).

3.4 bei einer Assistentenbewilligung:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Assistentenbewilligung"
- Aktueller Lebenslauf des zukünftigen Assistenten
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)

3.5 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

3.6 90-Tage-Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Bei der ersten Meldung: Kopien allfälliger Dokortitel

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert ab Komplettheit in der Regel rund 4 Arbeitswochen, bei 90-Tage-Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel kürzer. Bei Gesuchen gegen Jahresende verlängert sich aufgrund der spürbar vermehrt eingehenden Gesuche die Bearbeitungszeit.

Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden.

Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss insgesamt 6 bis 12 Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine Bearbeitung kann nur bei Vollständigkeit abgeschlossen werden.

Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)

Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	700 CHF
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
Stellvertreterbewilligung	100 CHF
Assistentenbewilligung	100 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Binnenmarktgesetz	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	100 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton, wobei in jenem eine 90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum) bestätigt wurde	100 CHF

6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

6.1. Bestehende Rahmenbedingungen

Für Ihren Beruf besteht die Möglichkeit, dass Sie gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02).

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife und Preise nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer oder Kontrollnummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitte nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

6.2. Geltende Regelungen ab Januar 2022

Gemäss Entscheid des Bundesrates gelangen ab 1. Januar 2022 zusätzlich neue Regelungen für die Zulassungen für alle Berufe im Gesundheitswesen zur Anwendung. Zentral sind dabei neue Qualitätsanforderungen, welche vom Kanton ab diesem Zeitpunkt geprüft werden.

Die Zulassung zur OKP, auch Krankenkassenzulassung genannt, wird im Kanton Aargau dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt. Bei einer Erteilung der BAB erwächst nicht automatisch ein Anspruch auf eine Zulassung zur OKP und umgekehrt. Ebenso ist für jeden Kanton, in welchem um eine Berechtigung ersucht wird, eine solche einzuholen. Die Binnenmarktgesetzgebung greift hier nicht (vgl. vgl. BBl 2018 3125, S. 3154f.).

Personen, die schon eine aargauische Berufsausübungsbewilligung haben, aber über keine OKP-Zulassung verfügen und neu eine solche beantragen möchten, müssen den neuen Anforderungen ebenso genügen. In diesem Falle kann im Gesuchsformular auf das Ausfüllen der Punkte 3 und 5 verzichtet werden; die restlichen Punkte wie auch die Beilagen gemäss 6.3. sind gleichwohl vollständigen einzureichen.

Kaderärztinnen und Kaderärzte, die einzig im Spital arbeiten

Die SASIS AG teilt Ärztinnen und Ärzte, welche im Spital tätig sind, für diese Tätigkeit aus historischen Gründen keine K-Nummer als Angestellte zu; angestellte Ärztinnen und Ärzte erbringen und verrechnen ihre Leistungen daher über das Spital, welches aufgrund der Spitalbewilligung über eine ZSR-Nummer verfügt. Eine OKP-Bestätigung ist in diesen Fällen daher nicht nötig respektive bereits implizit von den Versicherern akzeptiert.

Personen ohne aargauische Berufsausübungsbewilligung:

Ist die gesuchstellende Person ein angestellter Arzt respektive angestellte Ärztin in einem Betrieb mit Kollegen und Kolleginnen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (sprich eine juristische Person), so muss gemäss den neuen Regelungen der Betrieb weiter über eine Betriebsbewilligung mit entsprechender OKP-Zulassung verfügen. Die Informationen und das Formular für eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Einrichtung finden Sie dabei unter https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/betriebsbew/ambulante_aerztliche_einrichtung_2/ambulante_aerztliche_einrichtung_3.jsp. Angestellte Medizinalpersonen des Betriebs sind keine Leistungserbringer im Sinne des KVG. Sie können zwar in einem Anstellungsverhältnis abrechnungsfähige Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch gemäss gerichtlicher Rechtsprechung der Betrieb als juristische Person.

Angestellte Gesuchstellende brauchen daher **keine OKP-Zulassung, sondern eine sogenannte OKP-Bestätigung** zusätzlich zur gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung. Diese OKP-Bestätigung umfasst nur eine Teilprüfung einer OKP-Zulassung, da hier der Betrieb die effektive OKP-Zulassung innehält. Wird für die angestellte Medizinalperson eine sogenannte Kontrollnummer (K-Nummer) bei der SASIS beantragt, verlangt jene nebst der Berufsausübungsbewilligung und der OKP-Bestätigung eine Einreichung der erwähnten Betriebsbewilligung, welche zwangsläufig für die Abrechnung auch eine OKP-Zulassung beinhalten muss. Eine personenbezogene OKP-Zulassung wird bei angestellten Ärzten aufgrund der obigen Ausführungen von der SASIS nicht eingefordert, sondern eben nur eine OKP-Bestätigung.

Konkret müssen für eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP von tätigen Ärztinnen und Ärzte **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Sie haben, respektive erhalten eine **kantonale Berufsausübungsbewilligung** für ihre Tätigkeit
- Nachweis **Deutschkenntnisse Niveau C1** gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Fremdsprachen mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung.
Verzichtet werden kann, sofern die Muttersprache der gesuchstellenden Person Deutsch ist oder die Medizindiplomabsolvierung auf Deutsch oder aber die Absolvierung einer schweizerischen gymnasialen Maturität mit Prüfungsfach Deutsch erfolgte.
- Anschluss an eine **zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft** nach Art. 11 Bst. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG).
- Die Leistungserbringer müssen Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der

Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

- Sie verfügen über einen schweizerischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet, für welches eine Zulassung beantragt wird. Bei einem durch die MEBEKO anerkannten Weiterbildungstitel muss der Nachweis einer **dreijährigen Tätigkeit an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte** gemäss SIWF im beantragten Fachgebiet erbracht werden. Wird eine Zulassung für ein zweites Fachgebiet beantragt, muss auch dort der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit erbracht werden.

Sofern Sie daher keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel halten, **legen Sie daher bitte Ihrem Gesuch der BAB nebst den Unterlagen gemäss Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre mindestens dreijährige Tätigkeit** an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte bei. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen. Als Weiterbildungsstätten anerkannt werden sowohl Spitäler als auch Praxen, welche die geforderten Kriterien zur Anerkennung erfüllen (vgl. www.siwf-register.ch). Dies betrifft sowohl Ärztinnen und Ärzte, die in freier Praxis (Art. 35 Abs. 2 lit. a KVG) als auch Ärztinnen und Ärzte, die in sogenannten ambulanten ärztlichen Einrichtungen (Einrichtungen nach Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG) tätig sind.

Können diese Nachweise nicht erbracht werden, ist im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Wären alle Voraussetzungen bis auf die praktische Erfahrung an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte erfüllt, ist ebenso keine Tätigkeit zulasten der OKP möglich, was insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten aus dem Ausland kommend der Fall sein kann. Für Durchbrechungen dieses Grundsatzes verweisen wir Sie auf Punkt 6.4.

Kann den Anforderungen nachgekommen werden, so stellt der Kanton Aargau eine Berufsausübungsbewilligung aus und vermerkt, dass die Bedingungen für die OKP-Zulassung erfüllt sind.

Bereits erteilte Zulassungen zulasten der OKP vor dem 1. Januar 2022 bleiben im Kanton Aargau dabei bestehen, wenn die Person bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zulasten der OKP tätig war.

6.3. Einzureichende Unterlagen für eine OKP-Zulassung

Für die Prüfung einer OKP-Zulassung nach den gesetzlichen Voraussetzungen sind folgende Unterlagen notwendig:

- A. Ausgefülltes Gesuchsformular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung" respektive "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung" bezüglich Teil der OKP
- B. Eidgenössischer Weiterbildungstitel im entsprechenden Fachbereich, in welchem um die Zulassung ersucht wird oder Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre mindestens dreijährige Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachbereich, in welchem um die Zulassung ersucht wird.
- C. Bezüglich Deutschkenntnissen: Kopie des in deutsch erworbenen Arztdiploms der jeweiligen Universität oder Kopie der schweizerischen Matur, woraus hervorgeht, dass Deutsch ein

Grundlagenfach war oder Nachweis einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung über das Niveau C1 in Deutsch.

- D. Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement. Beispiele finden sich unterhalb des Merkblattes auf der entsprechenden Berufsseite. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Darlegungen müssen sich zu folgenden Punkten äussern:

Bei Einzelpraxen:

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim nichtmedizinischen Personal (falls vorhanden)
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufe patientenbezogener Sterilisationsprozesse
- bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen

Bei Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen sowie Filialen einer Kette:

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal
- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufe patientenbezogener Sterilisationsprozesse
- bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

6.4 Ausnahmeregelung bei keiner dreijährigen Tätigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG müssen angestellte wie auch selbstständige Ärztinnen und Ärzte jeweils immer drei Jahre à 100% (bei Teilzeit entsprechende Verlängerung) an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte in dem Fachbereich, in welcher sie zulasten der OKP Leistungen erbringen wollen, tätig gewesen sein. Sofern dabei alle anderen Kriterien ausser diesen drei Jahren erfüllt sind, kann seit dem 18. März 2023 gestützt auf Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG eine Tätigkeit zulasten der OKP geschehen.

Dies heisst: Ärzte und Ärztinnen können daher auch in Ermangelung von drei Jahren Tätigkeit an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte gleichwohl zulasten der OKP tätig werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie erfüllen die übrigen Bedingungen von Punkt 6.2 (Qualitätsanforderungen etc.)
- Sie sind eine Ärztin oder Arzt mit Weiterbildungstitel und vorgesehener Tätigkeit in **Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, allgemeine innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel oder praktischer Arzt/Ärztin als einziger Weiterbildungstitel**

- Das Vorliegen einer ausgewiesenen Unterversorgung. Gemäss Abklärungen der Abteilung Gesundheit herrscht im Kanton in all diesen Gebieten eine teilweise gravierende Unterversorgung

Bei Erfüllung aller Punkte wird vom Departement eine BAB im Sinne einer Ausnahmezulassung erteilt. Die Ausnahmezulassung entspricht grundsätzlich der Wirkung einer ordentlichen Berufsausübungsbewilligung. Dies heisst auch, dass für Personen mit Facharzttiteln in der Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie oder Personen mit einem Facharzttitel in Allgemeiner Innerer Medizin sowie gleichzeitig einem anderen Gebiet keine Ausnahmezulassungen möglich sind.

6.5 Höchstzahlen für ambulante Ärztinnen und Ärzte (Art. 55a KVG)

Die Kantone haben die Verpflichtung bis spätestens ab 1. Juli 2023 in mindestens einem Fachgebiet Höchstzahlen zu definieren, ansonsten die bestehende Anzahl Ärztinnen und Ärzte generell als bedarfsgerecht angeschaut wird. Die Höchstzahlen können dabei bereits bei Definition erreicht sein oder aber es sind weitere Erteilungen von Leistungsberechtigungen zulasten der OKP möglich. Bei erreichter Höchstzahl können auch bei Erfüllen der gesetzlichen Kriterien nicht einfach weitere Zulassungen erteilt werden.

Weitergehende Informationen zu Höchstzahlen finden Sie unter www.ag.ch/gesundheitsberufe bei dem entsprechenden Feld "Höchstzahlen".

7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Ärzte und Ärztinnen sind daher angehalten, nebst einer standesgemässen Führung der Krankengeschichte den Patienten auf deren Verlangen Einblick in die gesamte Krankengeschichte zu gewähren und bei Bedarf eine Kopie herauszugeben. Ansprechperson ist grundsätzlich der/die letztbehandelnde Arzt oder Ärztin, da diese Person die letzte Tätigkeit vornahm. Ist gerade in einer ärztlichen Praxis (Filialen/Ketten) die entsprechende Person nicht mehr angestellt, so wird der Eigner des entsprechenden Betriebs respektive der Praxis Ansprechperson für etwaige Auskunftsbegehren, da dieser im Besitz der Akten ist.

Verstösse gegen diese Berufspflichten können dabei aufsichts- und / oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Abgabe von Medikamenten in der Praxis (sog. Selbstdispensation)

Im Kanton Aargau besteht wie im Kanton Basel-Stadt und allen lateinischen Kantonen grundsätzlich das sogenannte Selbstdispensationsverbot.

Ärztinnen und Ärzten ist ausschliesslich die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen auch die Abgabe von Medikamenten gestattet. Ein Notfall liegt vor, wenn aus medizinischer Sicht mit der Abgabe des Arzneimittels nicht so lange zugewartet werden kann, wie im konkreten Fall die Medikamentenbeschaffung in der nächstgelegenen Apotheke dauern würde.

Das Departement Gesundheit und Soziales kann Ärztinnen und Ärzten die Führung einer Privatapotheke in Ortschaften ohne öffentliche Apotheke bewilligen, wenn die rasche und für jedermann mögliche Versorgung mit Arzneimitteln nicht durch eine öffentliche Apotheke einer nahen gelegenen Ortschaft gewährleistet ist. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung gilt Folgendes: Eine rasche und für jedermann mögliche Versorgung mit Arzneimitteln durch eine öffentliche Apotheke einer nahen gelegenen Ortschaft gilt grundsätzlich dann als gewährleistet, wenn der Zeitaufwand für den einfachen Weg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht mehr als eine Stunde beträgt und ungefähr stündlich ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Diese Bewilligung ist dabei an den Inhaber in Kombination mit dem Ort geknüpft.

Sollten Sie als Arzt oder Ärztin eine Praxis mit einer bestehenden Bewilligung zur Selbstdispensation übernehmen, ist von Ihnen ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung geht mit der Übernahme der Praxis nicht auf die übernehmende Medizinalperson über. Ebenso ist bei bestehenden Bewilligungen ein Ortswechsel in eine andere Gemeinde oder innerhalb der Gemeinde meldepflichtig und kann Einfluss auf die Bewilligung haben.

9. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

10. Adresse für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.